	Antragsteller/in	
-		(Name, Vorname)
-	(Anschrift: Straße, Hausnum	
Stadt Bielefeld Der Oberbürger Umweltbetrieb 33597 Bielefeld	ermeister o - 700.611 -	(Geburtsdatum)
	Antrag auf Umschreibung des Nutzungsrech	ts
Friedhof: _		
Abteilung: _		
Nr.:		
Bisherige/r Nutzu	zungsberechtigte/r:	
	ntrage ich die Umschreibung des Nutzungsrechts an obiger ( chfolger der / des Nutzungsberechtigten bin. _, den	Grabstätte, da ich
Unterschrift		
☐ zuschreiben, d	rere Berechtigte vorhanden. Ich beantrage, das Nutzungsrecht auf da alle anderen gleich- und höherrangigen Berechtigten (gem. § 1 e Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld) auf das Nutzungsre	3 Abs. 7 der Sat-
	, den	
Unterschrift		

Bitte beachten Sie, dass für die Umschreibung des Nutzungsrechts eine Gebühr in Höhe von 17,54 € erhoben wird.

## Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht
  - auf dem Sennefriedhof von mindestens 20 bis höchstens 40 Jahren und
  - 2. auf den sonstigen Friedhöfen von mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber, auf dem Sennefriedhof auch als Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander in erster (größerer) und zweiter Tiefe bestattet werden. Die Bestattung in zweiter Tiefe ist unabhängig von der Ruhezeit des in erster Tiefe Bestatteten möglich. Eine Wiederbelegung in erster Tiefe ist nicht möglich. § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 gilt entsprechend, hinsichtlich der ersten Tiefe jedoch nur, solange eine Bestattung in zweiter Tiefe noch nicht erfolgt ist. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

Das Nutzungsrecht entsteht einheitlich für die gesamte vereinbarte Laufzeit mit Aushändigung der Verleihungsurkunde durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungszeit ist um volle Jahre zu verlängern und darf eine Gesamtdauer von 40 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben werden; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist oder die Grabstätte in einem Sanierungsgrabfeld liegt.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
  Die Friedhofsverwaltung kann schon bis zu einem Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts den Nutzungsberechtigten auffordern, verbindlich zu erklären, ob und für welchen Zeitraum er das Nutzungsrecht verlängern will, wenn dies aus Gründen der Bedarfsplanung und/oder im Zuge von Gräberfeldsanierungen erforderlich ist.
- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens vorrangig aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der der Friedhofsverwaltung anzuzeigen ist. Wird bis zu seinem Ableben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den eingetragenen Lebenspartner,
  - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Die Übertragung des Nutzungsrechts nach Satz 1 oder der Übergang nach Satz 2 auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung, das Aufstellen/Verlegen eines Grabmales und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sollen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn eine sinnvolle Teilung der Grabstätte und eine weitere Nutzung des zurückgegebenen Teiles möglich ist.

Bei einer Rückgabe besteht kein Anspruch auf Erstattung von Nutzungsentgelten.

## **Hinweis zum Datenschutz:**

Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld verarbeitet im Rahmen der Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen Bielefelds ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere jene personenbezogenen Informationen (z. B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggfs. Bankverbindung usw.), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben, sowie die Information über den von Ihnen gewählten Kontaktweg (Brief, Telefon, E-Mail, Kontaktformular).

Eine Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt rechtmäßig, wenn dieses zur Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen erforderlich ist (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung) oder wenn die Verarbeitung Ihrer Daten zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich ist (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung).

Wir geben die von Ihnen erhaltenen Daten nur dann an Dritte weiter, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn wir gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet sind. Die Speicherung in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Aktenordnung der Stadt Bielefeld. In der Regel betragen die Aufbewahrungsfristen hierfür 10 Jahre.

Weitere Informationen zu Rechten und Pflichten von Personen, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, sowie zu Beschwerdemöglichkeiten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Stadt Bielefeld unter <a href="http://www.bielefeld.de/de/datenschutz.html">http://www.bielefeld.de/de/datenschutz.html</a> entnehmen.